CertiFORM

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Neubau der Kaufmännischen Schule in Bad Urach

Vertragsgegenstand:

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -

(Fassung 2009)

Inhaltsverzeichnis: **Seite:**

Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung -	1 - 9
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	3
§ 3 Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung	3
§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter	5
§ 6 Termine/Fristen	5
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	6
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	8
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	9
Anlage 1 "Nebenkosten"	1
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -	1
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten! Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG 60.600/150.5 Ingenieurvertrag - Tragwerksplanung - (September 2009)

Ingenieurvertrag

- Tragwerksplanung -
(Fassung 2009)

Zwischen dem/der Landkreis Reutlingen

vertreten durch Landrat Thomas Reumann

in Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen
(Straße und Ort)

diese(r) vertreten durch

QUANTUM GmbH

in Wolfgang-Brumme-Allee 25, 71034 Böblingen
(Straße und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem/den Ingenieur(en)

Ade & Fritz GbR

in Christophstrasse 8, 72555 Metzingen
(Straße und Ort)

vertreten durch

in
(Straße und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen bei der Tragwerksplanung für die Baumaßnahme

Neubau der Kaufmännischen Schule in Bad Urach

(genaue Bezeichnung des Objekts und der Art der Baumaßnahme)

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme umfasst folgende einzelne Gebäude/Ingenieurbauwerke:

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

1.2.4 _____

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat bei seinen Leistungen folgende Programmunterlagen oder Vorgaben zu beachten:

a. alle baurechtlichen und sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften von Ministerien und Behörden

b. Richtlinien und Verordnungen über den Bau von Schulen

c. Vorgaben der zuständigen Förderbehörden

2.2 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI und ergänzend folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (ZVB).
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB).
- _____
- _____

§ 3 Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 vereinbarten Leistungen zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3 **(stufenweise Beauftragung).**

3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, die weiteren in § 4 vereinbarten Leistungen einzeln oder zusammengefasst abzurufen, wenn die endgültige Entwurfsplanung vorliegt, diese vom Auftraggeber und ggf. von anderen Stellen gebilligt (genehmigt) wird, die Finanzierung gesichert ist und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 4 vereinbarten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme abzurufen **(abschnittsweise Beauftragung).**

3.3 Die weiteren Leistungen werden dem Auftragnehmer (ggf. auch nur für Abschnitte) rechtzeitig schriftlich übertragen.

3.4 Wird nach 3.2 die Gesamtmaßnahme weitergeführt oder werden Abschnitte der Gesamtmaßnahme weitergeführt, dann hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass die weiteren Leistungen ihm und nicht Dritten übertragen werden, es sei denn, dass seit der Fertigstellung der letzten Leistung

mehr als 3 Jahre ☐ mehr als _____ Jahre *) vergangen sind oder dass ein wichtiger Kündigungsgrund i. S. v. § 8 der AVB vorliegt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Gesamtmaßnahme die weiteren Leistungen (Abschnitte) zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm nach 3.3 überträgt, es sei denn, dass seit der Fertigstellung der letzten Leistung

mehr als 3 Jahre ☐ mehr als _____ Jahre *) vergangen sind oder dass ein wichtiger Kündigungsgrund i. S. v. § 8 der AVB vorliegt.

*) Sollen mehr oder weniger als drei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative entsprechend anzukreuzen und auszufüllen.

3.5 Wird nach 3.2 die Gesamtmaßnahme nicht weitergeführt oder werden weitere Abschnitte der Gesamtmaßnahme nicht mehr weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Für die bis dahin übertragenen, aber bei Einstellung der Maßnahme noch nicht erbrachten Leistungen gilt Nr. 8.2 der AVB entsprechend.

§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen und soweit erforderlich, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 49 und Anlage 13 zur HOAI zu erbringen: *)

4.1 ☒ **Grundlagenermittlung **)**

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme der Grundleistung(en)

_____

_____

4.2 ☒ **Vorplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme

_____

_____

4.3 ☒ **Entwurfsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme

_____

_____

4.4 ☒ **Genehmigungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme

_____

_____

4.5 ☒ **Ausführungsplanung**

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme

_____

_____

4.6 ☒ **Vorbereitung der Vergabe**

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme

_____

_____

4.7 ☒ Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen:

.1 Objektüberwachung (Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung)

.2 Nachweise der Erdbebensicherung

.3 _____

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

*) Die zu übertragenden Leistungsphasen ankreuzen.

**) Bei Ingenieurbauwerken i. S. v. § 40 Nr. 5 und 6 HOAI streichen (s. § 49 HOAI), im Übrigen nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphasen 1 bis 6 aufführen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 49 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____

_____ durch: _____

_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

_____

_____

_____

(z. B. Baugrundgutachten)

5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen mit diesen abzustimmen.

Objektplanung für ☐ Ingenieurbauwerke - *) ☐ Verkehrsanlagen - *) durch:

_____

_____

Objektplanung für Gebäude durch: Arbeitsgemeinschaft Neubau Kaufmännische Schule in Bad Urach, ArGe KSBU, Gartenstraße 7, 72793 Pfullingen

_____

_____

Wärmeversorgungsanlagen durch:

_____

Starkstromanlagen durch: _____

_____

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: _____

_____

Objektplanung für Freianlagen durch: _____

_____

Baugrunduntersuchung durch: _____

_____

_____

_____

§ 6 Termine/Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

_____

_____

6.2 Soweit keine Termine und Fristen vereinbart sind, hat der Auftragnehmer seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

*) Zutreffendes ausfüllen/ankreuzen.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.1.1 ☒ **Abrechnung Gebäude nach DIN 276 (§ 48 Abs. 1HOAI) *)**
- Diese Abrechnungsart gilt nur bei Gebäuden -

7.1.1.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 48 HOAI) auf der Grundlage — **Gebäude**

☒ der Kostenberechnung nach DIN 276. **)

☐ _____ **)

7.1.2 ☐ **Abrechnung Ingenieurbauwerke nach Fachlosen i. S. d. VOB/C (§ 48 Abs. 3 und 4 HOAI) *)**
- Bei Gebäuden nur zulässig unter bestimmten Voraussetzungen (§ 48 Abs. 2 HOAI) -

7.1.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6, 48 HOAI) auf der Grundlage — **Ingenieurbauwerke**

☐ der Kostenfeststellung **)

☐ _____ **)

7.1.3 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 50 HOAI):

Gebäude/Ingenieurbauwerke	**Honorarzone**	**Anhang**
1. Kaufmännische Schule	III-unten	
2.		
3.		
4.		

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.1.2 Nr. 1 bis Nr. _____ aufgeführten Gebäude/Bauwerke (ggf. abstimmen mit § 1 Nr. 1.2, s. § 11 HOAI)

☐ jeweils getrennt ermittelt. **)

☐ zusammengefasst ermittelt. **)

☐ wie folgt ermittelt: _____ **)

_____

_____

_____

7.1.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 49 HOAI):

		Gebäude	**Ingenieurbauwerke**
Grundlagenermittlung	4.1	3 v. H.	_____ v. H.***)
Vorplanung	4.2	10 v. H.	_____ v. H.
Entwurfsplanung	4.3	12 v. H.	_____ v. H.
Genehmigungsplanung	4.4	30 v. H.	_____ v. H.
Ausführungsplanung ****)	4.5	42 v. H.****)	_____ v. H.****)
Vorbereitung der Vergabe	4.6	3 v. H.	_____ v. H.
Gesamt:		100 v. H.	_____ v. H.

*) Zutreffende Alternative (7.1.1 oder 7.1.2) ankreuzen.
**) Zutreffendes ankreuzen.
***) Vgl. für die Ingenieurbauwerke i. S. v. § 40 Nr. 5 und 6 HOAI § 49 Abs. 1 HOAI
****) Vgl. dazu noch § 49 Abs. 2 HOAI.

7.1.5 Als Honorarsatz nach § 50 Abs. 1 HOAI wird der Mindestsatz zuzüglich 0% v. H. des Honorarrahmens vereinbart.
Der Honorarrahmen stellt die Differenz zwischen dem Von- und dem Bis-Satz dar.

7.1.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

(z. B. Erhöhung der Honorare nach § 35 HOAI, besondere Honorarvereinbarungen nach § 48 Abs. 6 HOAI)

7.2 Für Leistungen bei der Tragwerksplanung für Traggerüste wird folgendes Honorar vereinbart (§ 48 Abs. 5 HOAI):

7.3 Die Besonderen Leistungen nach 4.7 und 9.2 werden wie folgt honoriert:

7.3.1 die Besonderen Leistungen

Objektüberwachung	3	v. H.	des Grundhonorars (100 v. H.)
Nachweise der Erdbebensicherung	2	v. H.	
		v. H.	

7.3.2 die Besonderen Leistungen

		EUR
		EUR
		EUR

netto pauschal

7.3.3 die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.3.4 nach 7.3.3, höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

7.4 Als Stundensätze werden vereinbart: *)

7.4.1 für den Auftragnehmer und Partner	62.--	EUR
für Mitarbeiter (Ingenieure)	59.--	EUR
für Mitarbeiter (z.B. Techn. Zeichner)	46.--	EUR
		EUR

7.4.2 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer wöchentlich Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

*) Bei Vereinbarung nach 7.3.3 ausfüllen; die Gehälter der Schreibkräfte sind mit den obigen Stundensätzen abgegolten.

7.5 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden wie folgt vergütet:

7.5.1 ☒ **Pauschal *)**

☐ mit _____ EUR netto. *)

☒ mit 4 v. H. des Nettohonorars *)

☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der

☐ Kostenberechnung *)

☐ _____

7.5.2 ☐ **Alternativ zu 7.5.1 *)**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet: **Anlage 1**

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1) . *)

☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1). *)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z. B. Vervielfältigungen von schriftlichen Unterlagen, Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal erstattet.

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars *)

☐ mit _____ EUR netto. *)

☐ _____ *)

7.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.7 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.5 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besonderen Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.8 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten - wenn verlangt - zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden 3.000.000.-- EUR
- für sonstige Schäden 1.000.000.-- EUR

*) Zutreffendes ankreuzen/ausfüllen.

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Die Kosten für Gebäude/Bauwerke und etwaige zugehörige unselbstständige bauliche Anlagen (z. B. Außenanlagen) werden bei der Honorarermittlung zusammengefasst.

9.2 **Überwachung der Ausführung des Tragwerks:**

Der Auftragnehmer hat folgende Tragwerke zu überwachen: *)

9.3

Ausgefertigt:

Auftraggeber:	**Auftragnehmer:**
Reutlingen,	Metzingen, 10.11.2009
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift, Dienstsiegel)	(Unterschrift)

*) Tragwerkstelle nennen und ggf. unter Nummer 7.3 Honorarvereinbarungen treffen.

CertiFORM

Anlage 1 "Nebenkosten"
Anlage zu Architekten-, Ingenieur- , Planer- und Beraterverträgen (Vertragsbestandteil)
(Erstattung der Nebenkosten auf Nachweis)
(Fassung 2009)

Die Anlage 1 gilt, wenn und soweit nach dem Vertrag Nebenkosten auf Nachweis erstattet werden. Erstattungsfähig sind nur die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Nebenkosten, und nur soweit sie erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 HOAI).

1. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)

1.1 Lässt der Auftragnehmer Pausen **auf Rechnung des Auftraggebers** fertigen, hat er die Rechnungen der Lichtpausanstalten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und an den Auftraggeber zur Zahlung weiterzuleiten.

1.2 Lässt der Auftragnehmer Pausen **auf eigene Rechnung** fertigen, hat er die Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und an den Auftraggeber zur abschließenden Prüfung und Erstattung der Beträge weiterzuleiten.

1.3 Für Pausen, die der Auftragnehmer **selbst fertigt**, werden die Bruttosätze der örtlichen Lichtpausanstalten erstattet, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart wird:

_____	m² Mutterpausen	_____ EUR
_____	m² Lichtpausen	_____ EUR
_____	_____	_____ EUR
_____	_____	_____ EUR

2. Kosten für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 Kilometer vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 HOAI)

2.1 Kosten für Reisen des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter (z. B. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, sonstige Nebenkosten) werden nach dem **Landesreisekostenrecht** in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung erstattet.

2.2 Benutzt der Auftragnehmer ein Kraftfahrzeug, wird je Kilometer der Betrag erstattet, den das Landesreisekostenrecht für Kfz vorsieht, die im überwiegend dienstlichen Interesse gehalten werden.

zur Zeit:_____ EUR/km

2.3 Mehrtägige Reisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Ändert sich das Landesreisekostenrecht nach Vertragsabschluss, werden die Kosten für die Reisen ab In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung nach neuem Recht ermittelt.

2.5 Hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber auch noch andere Aufträge zu erfüllen, dann sind die Kosten für Reisen ggf. anteilig zu ermitteln und den jeweiligen Aufträgen zuzuordnen.

2.6 Für die Fahrtzeiten werden keine Stundenhonorare vergütet, es sei denn, es handelt sich um Fahrten für solche Aufträge, die ausschließlich nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand vergütet werden.

3. Reisen mit längerem Aufenthalt am auswärtigen Ort (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 HOAI)

3.1 Die Kosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter für die Fahrten (z. B. Wochenendheimfahrten), Verpflegungen und Übernachtungen bei längerem Aufenthalt am Ort werden entsprechend der Nummer 2.1 vergütet.

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden unabhängig von der Aufenthaltsdauer ungekürzt vergütet.

4. Vorsteuer

Erstattet werden nur die Nebenkosten abzüglich der nach dem UStG abziehbaren Vorsteuern (§ 14 Abs. 1 HOAI).

© BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Anlage 1 "Nebenkosten" zu Architekten-, Ingenieur-, Planer und Beraterverträgen (Vertragsbestandteil) (September 2009)

CertiFORM

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung - ZVB -

(Fassung 2009)

§ 1 Ingenieurtechnische Kontrolle/Fachbauleitung nach LBO

1.1 Ist dem Auftragnehmer die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen" übertragen (oder ein Teil dieser Leistung wie beispielsweise das Überwachen der Bewehrungsarbeiten) und gehen dem Auftragnehmer ausnahmsweise schriftliche Mitteilungen i. S. der §§ 4 Nr. 3 und Nr. 8, 6 Nr. 1 oder 9 Nr. 2 VOB/B zu, so sind diese unverzüglich dem bauleitenden Architekten/Ingenieur oder dem Auftraggeber weiterzuleiten.

1.2 Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen oder mit Behörden ist im Benehmen mit dem Auftraggeber zu führen.

1.3 Der Auftragnehmer, dem die Besondere Leistung "Ingenieurtechnische Kontrolle" übertragen ist, hat erforderlichenfalls und auf Verlangen des Auftraggebers die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit i. S. des Bauordnungsrechts zu übernehmen. Ein zusätzliches Honorar für die öffentlich-rechtliche Fachbauleitertätigkeit wird nicht gewährt.

§ 2 Kostenermittlung

2.1 Der Auftragnehmer ist nach dem Leistungsbild § 49 HOAI verpflichtet, bei der Kostenschätzung und bei der Kostenberechnung mitzuwirken (betr. die Tragkonstruktion). Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung mit dem Objektplaner (Architekt/Ingenieur) abzustimmen. In den Fällen, in denen die DIN 276 nicht gilt, hat der Auftragnehmer die Art der Kostenermittlung mit dem Objektplaner und dem Auftraggeber abzustimmen.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Beitrag zur Kostenermittlung (Kostenschätzung und Kostenberechnung) fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Tragwerkssystem) geändert haben und sich dadurch nicht unwesentliche Kostenänderungen ergeben.

§ 3 Prüffähige Honorarschlussrechnungen

Der Auftragnehmer ist nach § 15 HOAI verpflichtet, dem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung zu übergeben. Bei einer Honorarvereinbarung nach § 48 Abs. 3 und 4 HOAI ist die Kostenberechnung ggf. auch ausführungsorientiert zu gliedern. Eine solche Gliederung ist mit dem Objektplaner und dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen (s. oben 2.1).

Ist die "Kostenfeststellung" als maßgebende Honorarbemessungsgrundlage vereinbart, kann der Auftragnehmer diese und ggf. Bauunternehmerschlussrechnungen vom Auftraggeber anfordern.

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/021.0 Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Leistungen bei der Tragwerksplanung (September 2009)

CertiFORM

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

(Fassung 2009)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

§ 6 Urheberrecht

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

§ 8 Kündigung

§ 9 Haftung und Verjährung

§ 10 Haftpflichtversicherung

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

§ 13 Schriftform

§ 14 Anwendbares Recht

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten!
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
60.600/025.0 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (September 2009)

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt.

1.4 Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.

1.5 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

1.6 Bei Leistungen, die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung betreffen, müssen der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

2.1 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.3 Wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nummer 2.2 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme durch die Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger - sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 6.2 bis 6.5.

Als Werke der Baukunst i. S. des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

6.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

6.3 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i. S. von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

6.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.

6.5 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach 6.2 bis 6.4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetzes auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

6.6 Liegen die Voraussetzungen von 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Zahlungen, Honorarabrechnung

7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

7.2 Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsphasen 1 bis 8 kann das Honorar für die Leistungsphasen 1 bis 8 abgerechnet werden (1. Teilhonorar-Schlussrechnung).

7.3 Falls auch die Leistungsphase 9 übertragen ist, kann das Honorar für die Leistungsphase 9 erst nach vertragsgemäßer Erbringung dieser Leistung in Rechnung gestellt werden (2. Honorarschluss-Rechnung).

Der Auftraggeber kann verlangen, dass das Honorar für die Leistungsphase 9 bereits mit der 1. Teilhonorar-Schlussrechnung abgerechnet wird. Das Honorar wird aber auch dann erst zur Zahlung fällig nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsphase 9. Vorauszahlungen auf das Honorar für die Leistungsphase 9 können nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und nur gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe des Vorauszahlungsbetrags gewährt werden.

7.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.

7.5 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Etwaige Rückforderungsansprüche des Auftraggebers nach §§ 812 ff. BGB verjähren abweichend von §§ 195, 199 BGB in fünf Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen ggf. der Rechnungsprüfung durch die Prüfungsbehörde. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung ungerechtfertigt gezahlter Beträge in Anspruch genommen wird.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§ 8 Kündigung

8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 60 v. H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt. Beide Vertragsparteien haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.

8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

8.4 Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

8.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

8.6 Etwaige Rücktrittsrechte der Vertragsparteien nach BGB bleiben unberührt.

§ 9 Haftung und Verjährung

9.1 Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 633 ff. BGB, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Die Verjährungsfrist für Mängel- und Schadensersatzansprüche betr. der Leistungsphasen 1 bis 8 und / oder der Örtlichen Bauüberwachung HOAI beginnt mit dem Tag der Erfüllung aller Vertragsleistungen, im Falle einer "förmlichen Abnahme" mit dem Tag der Abnahme. Beide Vertragsparteien können verlangen, dass die Abnahme nach gemeinsamer Verhandlung protokolliert wird.

9.3 Ist dem Auftragnehmer die Leistungsphase 9 ganz oder teilweise übertragen, beginnt für die übertragenen Leistungen eine gesonderte Verjährungsfrist nach Erfüllung aller Vertragsleistungen.

§ 10 Haftpflichtversicherung

10.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Falle verpflichtet, durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

11.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Erfüllungsort und Streitigkeiten

12.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

12.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.